

(Aus der Hessischen Landesanstalt für Umwelt)

Naturschutzgebiete in Hessen heute und in Zukunft

HANS-JOACHIM BÖHR, Wiesbaden¹

Einleitung

Wir leben in einer Kulturlandschaft, die vom Menschen seit Jahrhunderten beeinflusst und geformt worden ist. Aus einem fast völlig mit Laubwald bedeckten Lande entstand so im Laufe der Zeit eine Landschaft, in der offenes Gelände mit Wald abwechselt und in deren Wald Laub- und Nadelbäume miteinander gemischt sind. Die menschlichen Einflüsse hatten zahlreiche positive Folgen: Sie erhöhten die ökologische Vielfalt – hingewiesen sei auf den bekannten „Grenzlinieneffekt“ – und führten dadurch zu größerer Reichhaltigkeit der Pflanzen- und Tierwelt. Denn neue Arten konnten einwandern und sich ansiedeln (z. B. Vogelarten der offenen Landschaft, wie Rebhuhn und Feldlerche, oder auf Nadelwald angewiesene Arten, wie Schwarzspecht und Tannenmeise. Gleichfalls eine Bereicherung brachte der Bau der Städte mit sich, die Felsenvogelarten, wie Mauersegler und Hausrotschwanz, als Ersatzbiotope annahmen.

Die moderne Intensivierung der Bodenbewirtschaftung, verbunden mit Entwässerungsmaßnahmen, Flurbereinigung, großflächigen Monokulturen, starker Erschließung durch Wege und Straßen, verkehrte manches an dieser Entwicklung ins Gegenteil. Denn sie zog auf weiten Flächen eine starke Verarmung der Flora und Fauna nach sich. In Verbindung mit der zunehmenden Bautätigkeit, die uns „Ballungsgebiete“, „Siedlungsbänder“ u. ä. bescherte, kam es zur heutigen Form der Kulturlandschaft: 50 % landwirtschaftliche Nutzfläche, 40 % Wald, 10 % überbaute Fläche. Dabei unberücksichtigt sind die wenigen – vielleicht 2 oder 3 – Flächenprozent, die nicht oder kaum genutzt verbleiben. Dies sind nach der Statistik das sog. Öd- und Unland, Moore, Grenzwirtschaftswald, ein kleiner noch naturnaher Teil der Gewässer und eben: die Naturschutzgebiete (NSG).

Wir alle wissen aus eigener Erfahrung, daß gerade dort die Bereiche liegen, wo die Natur noch ein wenig aufatmen kann, andererseits aber auch, daß gerade dorthin gegriffen wird, wenn Mülldeponien, Autobahnkreuze oder Campingplätze angelegt werden sollen. Mit der Ausweisung von NSG können zumindest die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, dieser Entwicklung auf gewissen Arealen Einhalt zu gebieten. Unser aller Aufgabe ist es, das Rechtsgebilde NSG mit Leben zu erfüllen. Dazu muß man es kennenlernen, wozu die folgenden Erläuterungen beitragen mögen.

¹ Nach einem Vortrag anlässlich der Jahreshauptversammlung 1977 des Deutschen Bundes für Vogelschutz – Landesverband Hessen e. V. – am 6. 3. 1977 in Darmstadt-Wixhausen.



KASSEL

HESSEN

FRANKFURT

WIESBADEN

DARMSTADT



Vogelkundliche Zeitschrift
für Hessen

Geschichtliches

Seit den zwanziger Jahren wurden in Hessen NSG ausgewiesen, als nämlich die Erkenntnis aufkeimte, daß natürliche oder zumindest naturnahe Biotope in der Kulturlandschaft zunehmend dahinschwanden und Rettungsmaßnahmen notwendig wurden. Dies führte im Laufe der Jahre dazu, daß heute (Stand 31. 12. 1976) 96 NSG mit insgesamt 7264 ha Flächengröße bestehen. Dies sind 0,34 % der Landesfläche. Der Bundesdurchschnitt liegt mehr als doppelt so hoch (0,87 %), unter Berücksichtigung der großen Wattenmeer-NSG sogar weit höher (1,71 %). Zum Teil dürfte dies an den nicht besonders günstigen natürlichen Gegebenheiten in unserem Bundeslande liegen, gewiß aber signalisiert es auch einen starken Nachholbedarf.

In der Ausweisungsgeschichte der hessischen NSG kann man mehrere „Epochen“ feststellen (s. auch Tabelle 1):

1. Zwischen 1925 (nach einer nichtbelegten Quelle sogar 1923) und 1931 wurden einige wenige NSG auf der rechtlichen Grundlage der damals geltenden Feld- und Forstpolizeigesetze ausgewiesen (sowohl in den ehemals preussischen wie in den hessischen Landesteilen). Es handelte sich um 13 NSG mit 353 ha Fläche, was 0,02 % der Landesfläche ausmachte.
2. In den bewegten Jahren 1932 bis 1936, in denen das Reichsnaturschutzgesetz (RNG) entstand, trat eine Pause ein: es gab kein neues NSG.
3. Das Inkrafttreten des RNG löste im Zeitraum von 1937 bis 1944, also sogar während des Zweiten Weltkrieges, eine neue Ausweisungs-„Welle“ von NSG aus: 15 NSG mit 1034 ha Fläche, so daß damals insgesamt 28 NSG mit 1387 ha Fläche bestanden, die 0,07 % der Landesfläche einnahmen.
4. In der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg von 1945 bis 1951 erfolgten wiederum keine neuen NSG-Ausweisungen.
5. Von 1952 bis 1969 kam die Ausweisung von NSG von neuem in Gang: 27 NSG mit 3419 ha Fläche wurden hinzugefügt, so daß zum Ende dieses Abschnittes der Bestand 55 NSG mit 4806 ha Fläche betrug, was einen Anteil von 0,23 % an der Landesfläche bedeutete. An diesem bemerkenswerten Schritt voran war vor allem das NSG „Kühkopf-Knoblochsau“ beteiligt.
6. Das Europäische Naturschutzjahr 1970, durch das der Naturschutz stärker in das öffentliche Bewußtsein und die politische Diskussion gelangte, hat die Ausweisung von NSG ganz besonders belebt: 41 neue NSG mit 2458 ha Fläche entstanden in den Jahren bis 1976. Damit wurde der heutige Stand erreicht.

Anders ausgedrückt wurden in den Jahren 1925 bis 1951 im Durchschnitt 1 NSG oder 50 ha Fläche im Jahr neu ausgewiesen, von 1952 bis 1969 1,5 NSG oder 190 ha Fläche pro Jahr, von 1970 bis 1976 dagegen die erfreuliche Zahl von 6 NSG oder 350 ha Fläche pro Jahr.

In den über 50 Jahren hessischer NSG-Geschichte mußten nur 3 NSG mit wenigen Hektaren Flächengröße gelöscht werden.

Tabelle 1

Naturschutzgebiete in Hessen

Jahr	Stück	Summe Stück	ha	Summe ha	% der Landesfläche
1925	1	1	16.00	16.00	0.00
1926	—	1	—	16.00	0.00
1927	7	8	202.37	218.37	0.01
1928	1	9	11.00	229.37	0.01
1929	—	9	—	229.37	0.01
1930	3	12	101.22	330.59	0.02
1931	1	13	22.46	353.05	0.02
1932	—	13	—	353.05	0.02
1933	—	13	—	353.05	0.02
1934	—	13	—	353.05	0.02
1935	—	13	—	353.05	0.02
1936	—	13	—	353.05	0.02
1937	4	17	653.57	1006.62	0.05
1938	1	18	4.13	1010.75	0.05
1939	2	20	98.94	1109.69	0.05
1940	3	23	41.00	1150.69	0.05
1941	3	26	24.71	1175.40	0.06
1942	—	26	—	1175.40	0.06
1943	1	27	11.61	1187.01	0.06
1944	1	28	200.00	1387.01	0.07
1945	—	28	—	1387.01	0.07
1946	—	28	—	1387.01	0.07
1947	—	28	—	1387.01	0.07
1948	—	28	—	1387.01	0.07
1949	—	28	—	1387.01	0.07
1950	—	28	—	1387.01	0.07
1951	—	28	—	1387.01	0.07
1952	1	29	2369.00	3756.01	0.18
1953	2	31	30.40	3786.41	0.18
1954	5	36	100.20	3886.61	0.18
1955	2	38	420.94	4307.55	0.20
1956	—	38	—	4307.55	0.20
1957	2	40	6.12	4313.67	0.20
1958	1	41	4.41	4318.08	0.20
1959	—	41	—	4318.08	0.20
1960	3	44	107.74	4425.82	0.21
1961	—	44	—	4425.82	0.21
1962	—	44	—	4425.82	0.21
1963	1	45	5.07	4430.89	0.21
1964	—	45	—	4430.89	0.21
1965	3	48	197.75	4628.64	0.22
1966	4	52	118.34	4746.98	0.23
1967	1	53	6.59	4753.57	0.23
1968	—	53	—	4753.57	0.23
1969	2	55	52.31	4805.88	0.23
1970	3	58	641.90	5447.78	0.26
1971	—	58	—	5447.78	0.26
1972	3	61	186.27	5634.05	0.27
1973	10	71	677.59	6311.64	0.30
1974	11	82	427.85	6739.49	0.32
1975	4	86	247.17	6986.66	0.33
1976	10	96	277.41	7264.07	0.34

Charakterisierung

Verteilung auf Größenklassen (s. auch Tabelle 2)

Nach ihrer Anzahl sind die kleinen NSG mit 1 bis 10 ha Fläche am häufigsten vertreten (30 NSG). 52 NSG liegen unter 20 ha, 71 NSG unter 50 ha, 84 NSG unter 100 ha Fläche. Betrachtet man dagegen die Flächengröße, so stellt man ein fast umgekehrtes Verhältnis fest: Die 12 größten NSG machen fast drei Viertel (72 %) der gesamten NSG-Fläche aus, das größte darunter, „Kühkopf-Knoblochsau“, erbringt sogar allein ein Drittel (33 %), d. h. mehr als alle übrigen 84 NSG zusammen, die ein gutes Viertel (28 %) ausmachen.

Tabelle 2

Verteilung der Naturschutzgebiete in Hessen auf Größenklassen (Stand 31.12.1976)

Größenklassen (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl in %	Fläche in %	Größenklassen (ha)	Anzahl	Fläche (ha)	Anzahl in %	Fläche in %
1-10	30	171	32	2	1-10	30	171	32	2
11-20	22	318	24	4	1-20	52	489	56	6
21-30	8	200	8	3	1-30	60	689	64	9
31-40	6	218	6	3	1-40	66	907	70	12
41-50	5	232	5	3	1-50	71	1139	75	15
51-60	3	169	3	2	1-60	74	1308	78	17
61-70	3	196	3	3	1-70	77	1504	81	20
71-80	2	150	2	2	1-80	79	1654	83	22
81-90	4	341	4	5	1-90	83	1995	87	27
91-100	1	92	1	1	1-100	84	2087	88	28
101-200	8	1326	8	18	1-200	92	3413	96	46
201-300	—	—	—	—	1-300	92	3413	96	46
301-400	1	339	1	5	1-400	93	3752	97	51
401-500	—	—	—	—	1-500	93	3752	97	51
501-600	1	525	1	7	1-600	94	4277	98	58
601-700	1	620	1	9	1-700	95	4897	99	67
701-800	—	—	—	—	1-800	95	4897	99	67
801-900	—	—	—	—	1-900	95	4897	99	67
901-1000	—	—	—	—	1-1000	95	4897	99	67
1001-2000	—	—	—	—	1-2000	95	4897	99	67
2001-3000	1	2369	1	33	1-3000	96	7266	100	100
							(7264.07)		

Die 12 größten NSG sind: „Kühkopf-Knoblochsau“ (2369 ha), „Meißner“ (620 ha), „Lampertheimer Altrhein“ (525 ha), „Pfungstädter Moor“ (339 ha) sowie zwischen 101 und 200 ha: „Altkönig“, „Stallberg“, „Mariannenaue“, „Graburg“, „Felsberg bei Reichenbach“, „Stausee von Affoldern“, „Heidenhäuschen“, „Hangelstein“.

Schutzgründe

Wollen wir die NSG weiter charakterisieren, ist es sinnvoll, sie nach ihren vorherrschenden Ökosystemen und Schutzgründen einzuteilen. Dies kann nur recht grob geschehen, da das einzelne Gebiet oft nicht einheitlich zu beurteilen ist und Teilflächen nur annähernd geschätzt werden können:

Ökosysteme — Wald	60 %
Feuchtgebiet	20 %
Trockenstandort	3 %
Abrundungsflächen (oft landwirtschaftlich genutzt)	17 %
Schutzgründe — botanisch und zoologisch	57 %
botanisch	24 %
zoologisch	14 %
geologisch	5 %

Hierzu ist anzumerken, daß die „zoologischen“ Gründe fast ausschließlich aus dem ornithologischen Bereich stammen und daß unter den „botanischen“ Gründen der Schutz naturnaher oder urwüchsig anmutender Waldbestände einen großen Anteil bildet.

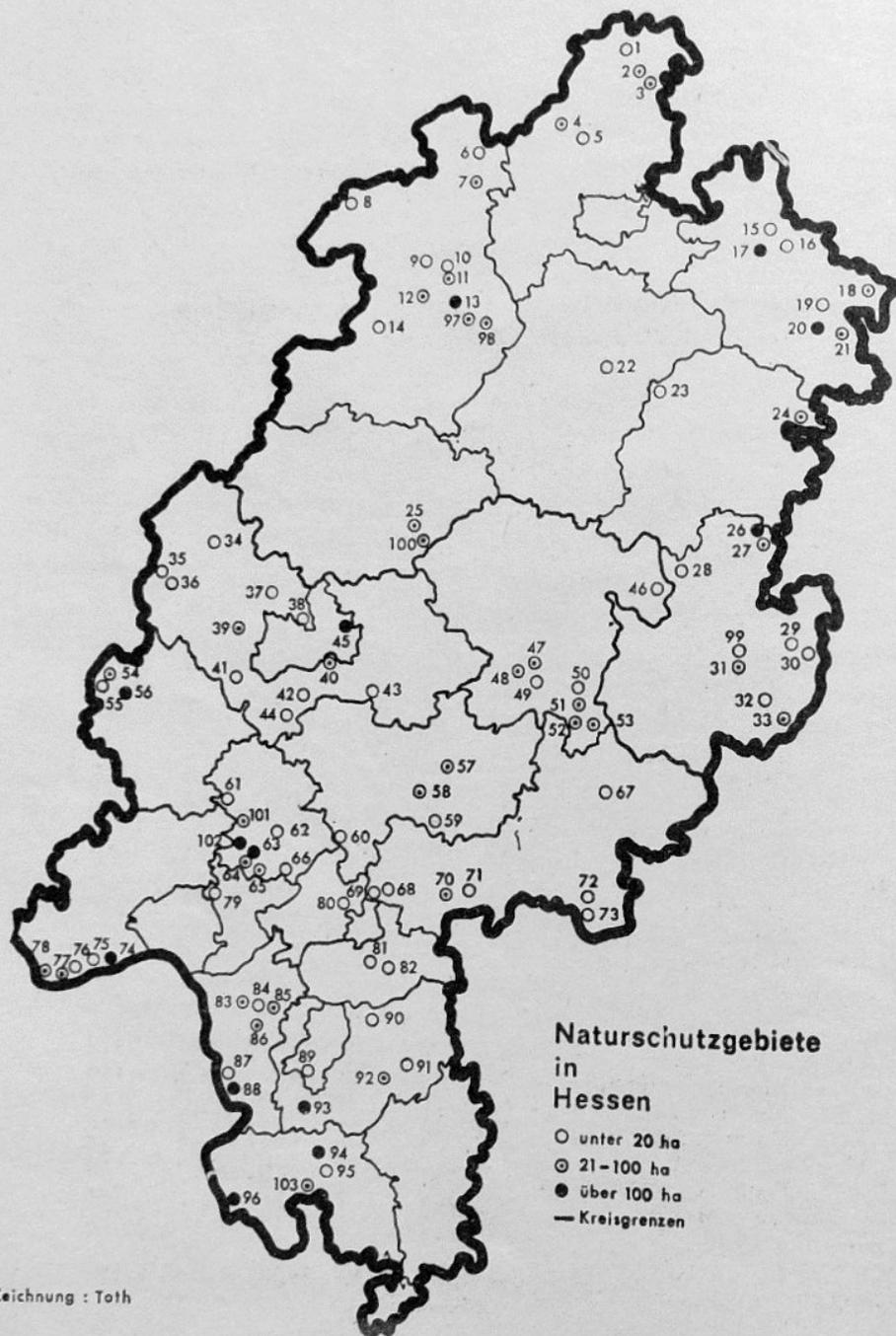
Tabelle 3

Naturschutzgebiete, beantragte Naturschutzgebiete, „Biotopschutzgebiete“ in Hessen (Stand 31.12.1976)

	Naturschutzgebiete		beantragte NSG		Biotopschutzgebiete	
	Anzahl	ha	Anzahl	ha	Anzahl	ha
Bezirk Darmstadt						
Landkreise						
Bergstraße	3	709	3	597	4	759
Darmstadt-Dieburg	4	435	2	128	1	7
Groß-Gerau	6	2548	4	273	1	74
Hochtaunuskreis	6	295	2	120	4	94
Lahn-Dill	11	171	—	—	18	3590
Limburg-Weilburg	3	163	1	24	5	146
Main-Kinzig	7	120	6	464	30	1223
Main-Taunus	1	12	1	125	3	39
Odenwaldkreis	—	—	1	130	—	—
Offenbach	2	10	2	159	5	127
Rheingau-Taunus	5	328	2	189	5	83
Vogelsbergkreis	8	229	—	—	22	1099
Wetteraukreis	4	171	2	74	18	1086
Stadt						
Darmstadt	1	16	1	66	—	—
Frankfurt	1	7	—	—	1	13
Lahn	1	106	1	8	—	—
Offenbach	—	—	—	—	—	—
Wiesbaden	—	—	1	40	—	—
Bezirk Kassel						
Landkreise						
Fulda	8	377	3	569	44	2378
Hersfeld-Rotenburg	2	61	2	53	7	166
Kassel	5	221	3	54	5	114
Marburg-Biedenkopf	1	27	3	241	22	1219
Schwalm-Eder	1	2	6	182	7	87
Waldeck-Frankenberg I	9	304	4	110	7	98
Werra-Meißner	7	954	2	13	5	195
Stadt						
Kassel	—	—	1	19	—	—
S u m m e	96	7266	53	3638	214	12596
		(7264.07)				

Verteilung im Lande (s. auch Tabelle 3 und Karte)

Die Verteilung der NSG über das Land zeigt ein unregelmäßiges Bild. Dies liegt einmal daran, daß in den einzelnen Teilgebieten als NSG geeignete Flächen tatsächlich in unterschiedlicher Menge vorhanden sind, zum anderen spiegelt sich darin eine unterschiedliche Verteilung und Aktivität der am Naturschutz Interes-



Zeichnung: Toth

sierten wider. So gibt es bei einem Durchschnitt von 4 bis 5 NSG pro Landkreis neben einem Landkreis mit 11 NSG auch einen Landkreis, in dem gar kein NSG vorhanden ist. Von den 6 kreisfreien Städten weisen 3 je 1 NSG auf. Nach der naturräumlichen Gliederung häufen sich die NSG beispielsweise in den Talauen der großen und kleineren Flüsse oder an geologisch, klimatisch oder sonst standörtlich besonderen Plätzen (u. a. Zechstein, Muschelkalk, Basalt – submediterrän, boreal, atlantisch getönte Standorte – Feuchtgebiete, Hochlagen, felsiges und trockenes Gelände).

Rechtsgrundlagen

Hier seien ein paar Erläuterungen eingefügt über die Rechtsgrundlagen des NSG, seine Definition und sein Verhältnis zu den anderen Flächenschutzformen.

Wenn auch am Heiligen Abend 1976 das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten ist, gelten bei uns für die meisten praktischen Fragen zunächst das RNG und das Naturschutz-Ergänzungsgesetz mit ihren Durchführungsbestimmungen weiter. Denn das Bundesgesetz begründet im wesentlichen nur Rahmenrecht, das den Landesgesetzgeber verpflichtet, in dem vom Bund gesteckten Rahmen innerhalb von zwei Jahren Ausführungsregelungen zu treffen. Ein solches Ausführungsgesetz ist in Hessen z. Z. in Arbeit.

Im § 13 BNatSchG findet sich die Definition des NSG, die der früheren (§ 4 RNG) sehr ähnlich ist: „NSG sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen- oder wildlebender Tierarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.“ Rechtliches Kennzeichen des NSG ist seine strenge und intensive Schutzform mit einem Veränderungsverbot einschließlich des Schutzes vor dem Menschen. Nur in ganz besonderen, eingehend begründeten Fällen dürfen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Das Naturdenkmal (ND) besitzt eine ähnliche Schutzintensität wie das NSG, ist aber i. d. R. nicht flächenhaft, sondern objektbezogen (z. B. besondere Bäume, Felsen, Quellen). Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) stellt eine extensive Flächenschutzform zur Erhaltung naturnaher Landschaften für den Menschen dar. Land- und Forstwirtschaft sind dort gewöhnlich nicht eingeschränkt. Genehmigungsvorbehalte sind vorgesehen, die es den Naturschutzbehörden ermöglichen, vor zahlreichen Eingriffen deren Landschaftsverträglichkeit zu prüfen, ggf. notwendige Auflagen zu machen oder – unter bestimmten Voraussetzungen – Vorhaben durchaus auch zu unterbinden. Neu ist im BNatSchG die Schutzform des „Geschützten Landschaftsteils“, die der des LSG ähnelt, sich jedoch nur auf Teile von Landschaften erstrecken soll, wie z. B. Hecken oder Baumbestände. Hiervon erhofft sich der Naturschutz die Verwirklichung gezielter Schutzmaßnahmen in solchen Fällen, in denen der NSG- oder ND-Status für zu stark angesehen wird, anderer-

seits die Ausweisung eines großflächigen LSG nicht den notwendigen Erfolg verspricht (z. B. Schutz intakter Bachläufe, Bewahrung von Wiesenflächen vor der Umwandlung in Acker oder Wald). Als Naturparke (NP) werden ausgesprochen großräumige Erholungslandschaften für den Menschen verstanden, die entsprechend geplant, gegliedert und erschlossen werden; auch sie sind als LSG ausgewiesen. Schließlich wird neuerdings häufig der Begriff „Biotopschutzgebiet“ benutzt, nach meiner Feststellung oft falsch, nämlich so, als würde damit eine neuartige Schutzkategorie bezeichnet. Das ist aber nicht der Fall! Biotopschutzgebiet ist eine Kurzbezeichnung für die nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 des Landschaftspflegegesetzes (LPfG) im Landschaftsrahmenplan darzustellenden Gebiete, in denen Eingriffe in die Landschaft zur Erhaltung wertvoller oder seltener pflanzlicher oder tierischer Lebensgemeinschaften unterbleiben und Sicherstellungen nach dem RNG erfolgen sollen. Es handelt sich dabei soz. um eine Vormerkung potentieller NSG, die zwar noch nicht für den einzelnen Bürger – wie z. B. eine NSG-Verordnung –, jedoch für alle Planungsträger in der Landschaft verbindlich ist.

Ausweisung von NSG

Es ist nunmehr näher auszuführen, wozu NSG dienen, nach welchen Grundsätzen sie ausgewählt und mit welcher Begründung sie ausgewiesen werden. Darüber sei im folgenden einiges gesagt, ebenso darüber, was die NSG erfordern, sind sie erst vorhanden.

Je weiter man in der Reihe der NSG zurückblickt, umso weniger ist häufig aus ihrer Entstehungsgeschichte bekannt und umso eher bestehen Lücken in der Kenntnis der damaligen Ausweisungsgrundsätze und Schutzgründe. Bisweilen legen neuere Erhebungen in solchen NSG die Vermutung nahe, daß dort in der Zwischenzeit – immerhin gibt es ja NSG, die über ein halbes Jahrhundert alt sind – Entwicklungen abgelaufen sind, die nicht unerhebliche Veränderungen mit sich gebracht haben. Doch dies ist in den seltensten Fällen aktenkundig geworden und kann häufig durch Beobachtung heute nicht mehr nachvollzogen werden. Es scheint auch immer wieder offenbar zu werden, daß damals eine gewisse Zufälligkeit beim Zustandekommen vieler NSG eine Rolle gespielt hat: Naturkundlich interessierte Heimatkenner mußten in der entsprechenden Gegend gelebt haben, denn der Aktionsradius war ohne Auto zur Zeit der Fußwanderungen und Eisenbahnfahrten beschränkt. Diesen Leuten mußten Entdeckereifer und spontane Freude an vielseitiger und artenreicher Natur zu eigen gewesen sein; ahnungsvolle Befürchtungen um deren künftige Gefährdung und entschlossener Wille, akuten Bedrohungen entgegenzutreten, mußten sie innerlich angetrieben haben. Dabei war es eher eine Zeit des intuitiven Erfassens naturnaher Ökosysteme sowie floristischer und faunistischer Besonderheiten als eine Zeit der systematischen Suche und streng verstandesmäßiger Begründungen. In den Jahren seit dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 ist nicht nur die Menge der Neuausweisungen von NSG erfreulich angewachsen, sondern es hat auch Fortschritte in der Art und Weise gegeben, in der dies geschieht, nach welchen Grundsätzen es erfolgt, wie es vorbereitet, verwirklicht und wie die Substanz erhalten wird. Diese positive Entwicklung hat m. E. hauptsächlich folgende Ursachen und Gründe:

1. Maßnahmen auch des strengen Naturschutzes finden zunehmend Widerhall in der breiteren Bevölkerung.

2. Mehr und mehr engagieren sich sachkundige und nüchtern argumentierende Amateure, Praktiker und Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen im Arten- und Biotopschutz.
3. Die vorhandenen Kräfte konzentrieren sich.
 - a) Private und ehrenamtliche Naturschutzorganisationen setzen sich verstärkt ein.
 - b) In ungeahnter Zahl stoßen freiwillige Helfer mit vorbildlicher Einsatzfreude und Leistungskraft zu den Organisationen.
 - c) Diese suchen den Kontakt zu anderen Vereinigungen, mit deren Bestrebungen Berührungspunkte bestehen.
4. Sie alle arbeiten – was sehr wichtig ist – in aller Regel gut, vertrauensvoll und intensiv mit den Naturschutzbehörden zusammen, „ziehen“, wie man sagt, mit diesen „an einem Strang“. Es entwickelt sich eine sachdienliche, wirkungsvolle Symbiose.

Um dem Vorwurf der Schönfärberei zu entgehen, sei allerdings klar darauf hingewiesen, daß das bisher Erreichte keineswegs einen optimalen, geschweige denn einen idealen Zustand darstellt. Noch gibt es vermeidbare „Reibungsverluste“ zwischen amtlichen, ehrenamtlichen und privaten Naturschützern. (Erwähnt seien Folgen mangelhafter gegenseitiger Information und Blockierung von fachbezogenem Arbeitseinsatz durch Hilfs- und Routinearbeiten.) Noch besteht trotz gewisser Aufstockungen Personalmangel in den staatlichen Dienststellen des Naturschutzes. (Dabei sei besonders an die für die Ausweisung von NSG zuständigen Höheren Naturschutzbehörden (Regierungspräsidenten) erinnert, die angesichts der meist zähen vorhergehenden Verhandlungen mit ihrem derzeitigen Personal etwa 10 bis 15 NSG im Jahr „schaffen“ können. Man kann sich leicht ausrechnen, wie lange es dauern wird, beispielsweise den derzeit beantragten 53 NSG zu rechtskräftiger Existenz zu verhelfen.)

Schließlich darf nicht unerwähnt bleiben, daß der Naturschutz immer noch so manche Auseinandersetzung mit Grundstückseigentümern, Interessengruppen (z. B. Wassersportler, Angler, Modellflieger) und den Vertretern anderer im Raume wirkender Behörden zu bestehen hat. Aber immerhin: Hier beginnen allenthalben Verständnis, Bereitschaft zur Zusammenarbeit und die Erkenntnis zu keimen, daß Naturschutz nicht mit irgendeinem Hobby in einen Topf geworfen werden darf, sondern eine öffentliche Aufgabe darstellt, und zwar eine wichtige.

Auf dem eingeschlagenen Wege weiter voranzukommen, gilt es bei der künftigen Arbeit. Ebenso muß es unser Bemühen sein, die vielfältigen Kräfte des Naturschutzes noch geschlossener und wirksamer zum Einsatz zu bringen, wie es beispielsweise der Deutsche Bund für Vogelschutz – Landesverband Hessen – und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz bereits erfolgreich praktizieren. Neben den dazu notwendigen Aufgaben organisatorischer Art zeichnen sich zahlreiche Prinzipien und Leitlinien ab für Auswahl, Begutachtung, Beantragung und Behandlung von NSG. Mit diesen bestehen bereits Erfahrungen. Sie haben sich z. T. schon heute bewährt. Ihre fachlichen Grundlagen sind auch in Zukunft laufend am neuesten Wissens- und Erfahrungsstand auszurichten. Nicht zuletzt ist es äußerst wichtig, sie auch der Öffentlichkeit bekannt und verständlich zu machen.

Grundsätze

Im Rahmen der Ausweisung von NSG wird die Erhaltung eines möglichst reichhaltigen und vielfältigen Bestandes an Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume angestrebt. Dabei ist der Schutz der Natur als eine ethische und kulturelle Pflicht anzusehen, ebenso wie die Erhaltung von Kunstwerken und Kulturdenkmälern. Ferner bedarf unsere großflächig durch Monokulturen und Artenarmut der Flora und Fauna einerseits, andererseits durch Massenvermehrungen einiger weniger Arten (sog. Schädlinge) gekennzeichnete Kulturlandschaft eines Netzes von Regenerationszellen, in denen eine Vielfalt von Arten ein Refugium findet und von wo aus eine ständige Wiederbesiedlung möglich ist. Dies ist im Hinblick auf die biologische oder integrierte Regulation des Bestandes an Schadorganismen von praktischer Bedeutung und bildet einen Ansatz, die Biozidanwendung zu reduzieren. Schutz der Artenvielfalt an zahlreichen Stellen ist notwendig, damit sich die Pflanzen- und Tierpopulation immer wieder „durchmischen“ können und neue Kombinationen der Erbanlagen ein Degenerieren verhindern. Forschung und Lehre benötigen „Freilandlabors“ zur Beobachtung zumindest annähernd ungestörter Natur, da sonst viele wichtige und lebensnotwendige Erkenntnisse nicht gewonnen werden können. Auf scheinbar nutzlose Arten verzichten zu wollen, wäre leichtfertig, da ein solches Urteil allzu oft das Ergebnis von Unkenntnis und Unwissenheit ist.

Ursprünglich zielte der Naturschutz darauf ab, Ökosysteme zu erhalten, die noch als natürlich oder zumindest als naturnah bezeichnet werden können. Angesichts der heutigen Situation in der Bundesrepublik ist es m. E. aber auch richtig und erforderlich, die vielfältigen Möglichkeiten zu nutzen, mit ökotechnischen Maßnahmen Biotop zu gestalten oder neu zu schaffen. Solche durch menschliches Zutun entstandene vielfältige und reichhaltige Lebensstätten – oft „Paradiese aus zweiter Hand“ genannt – unter Naturschutz zu stellen, bereitete vielen Naturschützern der alten Schule allerdings Kopfzerbrechen.

Bei der heutigen Naturschutzarbeit müssen wir dabei das Begriffspaar Arten- und Biotopschutz mit neuem Blick sehen. Denn kaum noch die Verhinderung der direkten Zerstörung oder Tötung bestimmter Pflanzen oder Tiere ist das Problem des Artenschutzes. Eine weit wirksamere Gefahr droht vielmehr von der indirekten Ausrottung durch Biotopzerstörung. Dadurch sind heute in weiten Bereichen Artenschutz und Biotopschutz identisch geworden.

In diesem Sinne wird bei der Ausweisung von NSG von folgenden allgemeinen Grundsätzen ausgegangen:

1. Schutz bestandsbedrohter Ökosysteme,
2. Schutz der Biotop bestandsbedrohter Arten,
3. Schaffung der Voraussetzungen für das Neuentstehen solcher Lebensräume,
4. Repräsentation typischer Ökosysteme in den verschiedenen Naturräumen Hessens,
5. Sicherung zwar seltener, aber nicht akut bedrohter Ökosysteme.

Begutachtung

Bei der Beurteilung der Ausweisungsgründe müssen zwei Aspekte betrachtet werden und schließlich für Schutzmaßnahmen ausschlaggebend sein: die

Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit. Als Aussagen über die Schutzwürdigkeit gilt es, möglichst genaue und umfassende naturwissenschaftliche Tatsachen zusammenzutragen, die den Nachweis erbringen, daß eine Fläche die Eigenschaften besitzt und die Anforderungen erfüllt, die die Kriterien für NSG bilden. Bezüglich der Schutzbedürftigkeit gilt es zu klären, ob dem Schutzgegenstand Beeinträchtigung oder gar Zerstörung drohen, welche derartigen Einflüsse ihn gefährden, wie akut die Bedrohung ist und welche Schutzform und welches Schutzverfahren angebracht ist.

Zwar fehlen noch viele für eine bis ins letzte fundierte Naturschutzpraxis erforderliche oder wünschenswerte Forschungsergebnisse der Ökologie. Das Vorkommen bestandsbedrohter Arten dürfte jedoch ein brauchbarer Indikator für schutzwürdige Biotop und deren wahrscheinlich noch vorhandene ökologische Vielfalt darstellen. Unsere Information über bestandsbedrohte und seltene Arten können wir den „Roten Listen“ entnehmen, die weltweit („Red Data Book“ der Internationalen Naturschutzorganisation – IUCN), auf europäischer Ebene (z. B. für Vögel), bundesweit und für die einzelnen Bundesländer aufgestellt werden. Für die Bundesrepublik gibt es sie inzwischen für Farn- und Blütenpflanzen (913 von 2352 Arten = 39 % sind ausgerottet oder bedroht), für alle Wirbeltierklassen (Säugetiere: 48 von 87 Arten = 55 % ausgerottet oder bedroht; Vögel: 130 von 240 = 54 %; Kriechtiere: 8 von 12 = 67 %; Lurche: 12 von 19 = 63 %; Fische: 45 von 130 = 35 %) und für Libellen (36 von 70 Arten = 51 % sind ausgerottet oder bedroht).

Entwicklungstendenzen, für die Anzeichen festgestellt werden, Vergleiche mit ähnlichen Lebensstätten und -gemeinschaften anderorts, allgemeine Überlegungen und Erfahrungen, Rückschlüsse aufgrund bekannter Indizien, die die Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit als begründet erscheinen lassen, müssen dabei genügen. Denn sonst würde ein praktikabler, sinnvoller Naturschutz durch überzogene formelle Anforderungen ad absurdum geführt. Damit rede ich wohlgerne nicht dem mit flotter Feder eilig niedergeschriebenen Gutachten das Wort. Der häufige Zwang im praktischen Naturschutz, bald und rasch zu handeln oder Unwiederbringliches zu verlieren, hindert oft daran, den an sich richtigen Grundsatz „Erst forschen, dann schützen“ in akademischer Reinheit zu beherzigen.

Auswahlmethoden

Während in früheren Zeiten Vorschläge von NSG mehr oder weniger zufällig auf die Schreibtische der Naturschutzbehörden kamen, entwickelte sich inzwischen ein systematischeres Vorgehen.

So sammelte die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) in den Jahren 1971/72 erstmals zentral die aus den verschiedensten Quellen stammenden NSG-Vorschläge für die Verwendung in der Flächenschutzkarte Hessen, einem heute für das ganze Land gedruckt vorliegenden Kartenwerk 1 : 50 000. Es wird fortgeschrieben. Viele Planer gewinnen gerne einen Teil ihrer Informationen daraus, wenn auch die Signatur für den „Schutz naturkundlicher Objekte“ keinerlei rechtliche Sicherung verleiht. Es interessiert vielleicht, daß bereits dabei von vogelkundlicher Seite das nach damaligem Wissensstand umfassendste Material zusammenkam.

Im Jahre 1973 führte die HLFU darüber hinaus eine breitgestreute Umfrage nach schutzwürdigen und schutzbedürftigen Gebieten durch. Anlaß für diese Aktion war die Forderung des LPfLG, landesweit Landschaftsrahmenpläne aufzustellen, in denen u. a. die bereits erwähnten Biotopschutzgebiete dargestellt werden sollten. Als solche müssen sie von allen Planungsträgern in nachgeordnete Planungen eingebracht und bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Bauleitplänen berücksichtigt werden. Dies war eine Chance für den Naturschutz. Wertvolle Anregungen von Naturschutzorganisationen, naturkundlichen Gesellschaften, Universitäten, aber auch Einzelpersonen erbrachten eine Liste von etwa 320 Gebieten, davon etwa 270 mit rund 15 000 ha Fläche NSG-geeignet, von denen z. Z. noch etwa 210 der eingehenderen Bearbeitung harren. Forstämter mit besonderen Aufgaben betreiben zusammen mit den Naturschutzbehörden und unterstützt von den ehrenamtlichen und privaten Fachleuten die Ausweisung als NSG. Nach Abschluß würde der NSG-Anteil an der Landesfläche dadurch auf etwa 1 % angehoben. Die Landschaftsrahmenpläne liegen im Maßstab 1 : 100 000, ihr Grundlagen-Teil auf Karten 1 : 50 000, für jede Planungsregion gedruckt vor.

Die Eintragung von Biotopschutzgebieten in den Landschaftsrahmenplänen kann fortgeschrieben werden und muß es auch, denn Hessen besitzt mehr als die heute bekannten naturschutzwürdigen und -bedürftigen Flächen. Dies zeigt die Tatsache, daß die Umfrageergebnisse von 1973 inzwischen beispielsweise im Gebiet der Planungsgemeinschaft Osthessen und im Landkreis Marburg-Biedenkopf durch planvolle Geländearbeit eines Biologen vervollständigt und vertieft werden konnten.

Behandlung

Wichtige Typen gefährdeter Lebensstätten und -gemeinschaften

Es muß auch erwähnt werden, daß die Erfahrung lehrt, daß es nicht ausreichen kann, Schutzgebiete auszuweisen und dann soz. nie wieder hinzuschauen. Denn eine NSG-Verordnung ist nur soviel wert, wie die Einhaltung ihrer Vorschriften durch Überwachung sichergestellt wird. Hier bestehen noch mannigfaltige Schwierigkeiten, für die aber noch keine befriedigenden Lösungen gefunden worden sind.

Ferner erweisen sich steuernde Pflegeeingriffe in den meisten NSG als unumgänglich und z. T. als dringend notwendig. Bisher sind für 36 der 96 hessischen Naturschutzgebiete (= 38 %) 10-jährige Pflegepläne aufgestellt worden, die die Grundlage für die jährlichen Maßnahmepläne bilden. Dabei hat sich, ebenso wie bei den Gutachten zur Ausweisung, die tatkräftige Mitarbeit ehrenamtlicher und privater Naturschützer außerordentlich bewährt, da die erforderlichen langfristigen und regelmäßigen Feldbeobachtungen mit der heutigen geringen Zahl der amtlichen Kräfte nicht erbracht werden kann – und dank der vielen freiwilligen Helfer auch nicht erbracht zu werden braucht.

In diesem Zusammenhang gilt es künftig auch, die wissenschaftliche Zielsetzung in den NSG klarer zu formulieren und die Arbeit daran zu beleben. Einen Anfang machen z. B. Diplomarbeiten und Dissertationen in den NSG „Kühkopf-Knoblochsaue“ und „Lampertheimer Altrhein“.

Eine große Rolle spielen die sog. Feuchtgebiete, also Gewässer, Sümpfe, Moore, Röhrichte und feuchte Wiesen, die vom Menschen in großem Umfange beseitigt worden und noch immer durch ihn existenzbedroht sind. Der Europarat hat dieser Tatsache dadurch Rechnung getragen, daß er für 1976/77 eine Feuchtgebietskampagne ausgerufen hat. Hessen hat seit 1970 23 NSG mit 1066 ha Fläche, davon 1976 6 NSG mit 117 ha, der Kategorie Feuchtgebiet ausgewiesen. Es werden so vorhandene naturnahe Gebiete erhalten und stabilisiert, ehemalige Seen und Teiche wieder mit Wasser bespannt und von neuentstehenden Stauseen wenigstens Teilflächen für den Naturschutz reserviert. Auf Brachflächen oder sog. Öd- und Unland haben einfallreiche Naturschützer durch Aufstau und Geländevertiefung eine „gezielte Versumpfung“ bewirkt oder Wasserflächen hergestellt. Diese können neben allgemeiner ökologischer Bereicherung ganz speziellen Zielen dienen, wie als Nahrungsteiche für Weißstörche und Graureiher oder als Brutstätte für Lurche und Libellen. Oft sehr großräumige Möglichkeiten zur Feuchtgebietsgestaltung können ausgebeutete Entnahmestellen von Bodenbestandteilen bieten, in Hessen vor allem Kies- und Sandabbaustätten mit Grundwassererschließung (Stand 1971 ca. 2000 ha) sowie sog. Restlöcher des Braunkohlebergbaues über Tage. Auf diesem Gebiet bestehen bisher nur Pläne, die aber in jüngster Zeit neue Impulse erhielten: Anfang Februar beantwortete nämlich die Hessische Landesregierung eine Große Anfrage im Landtag dahin, daß sie bereit sei, 20 %, in der Oberrheinebene 10 %, derartiger Flächen Naturschutzzwecken zu widmen (Landtagsdrucksache 8/3788 vom 4. 2. 1977). Dies erfüllt eine Forderung der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz (DS-IRV) (Resolution vom 14. 11. 1972).

Verwandt mit den Feuchtgebieten sind die Talauen der kleineren Fließgewässer mit ihrem Bestand an Wiesen und Weiden, vor allem in landwirtschaftlich intensiv genutzten Gebieten. Sie liefern dort die einzige ökologische Bereicherung und fördern die biologische Stabilisierung. Sie sind jedoch in starkem Maße von der Umwandlung in Ackerland bedroht. Nach dem vom Forschungsinstitut Senckenberg entwickelten Konzept des „Auenverbundes“ versucht der Naturschutz, zusammenhängende Talsysteme zu erhalten. Besonders in rechtlicher Hinsicht erweist sich dies als schwierig. So konnte die entsprechende Resolution der DS-IRV über Grünlandgebiete vom 14. 1. 1975 noch nicht mit Leben erfüllt werden.

Als den Feuchtgebieten geradezu entgegengesetzte Biotope sind auch die Trockenrasen und ähnliche Standorte Sorgenkinder des Naturschutzes. Sie weisen insbesondere aus botanischer Sicht eine große Artenvielfalt auf, der meist eine reichhaltige Insektenwelt entspricht. Solche Standorte haben ihre Beschaffenheit oft früherer Nutzung als Schaftrift zu verdanken. Seit deren Fortfall droht den Flächen Verbuschung und dadurch Verlust ihrer licht- und sonnenliebenden Bodenvegetation. Beeinträchtigung oder Zerstörung der Bodenvegetation geht ebenfalls mit der Inanspruchnahme als Wochenendhausgebiet, Freizeitgelände, Abfalldeponie oder Steinbruch – allgemein bekannte Gefährdungen in solchen Fällen – einher.

Im Wald, der insgesamt ja noch den naturnächsten Lebensraum in unserer Kulturlandschaft darstellt, gelten Naturschutzbemühungen einigen ganz speziellen Zielen: Noch vorhandene Flächen naturnaher Waldgesellschaften (z. B. Auenwälder, Block- und Schluchtwälder, Kalkbuchenwälder), also mitteleuropäischen Ur-

waldformen nahekommende Bestände, sollen erhalten und sich selbst überlassen bleiben. Unter dem Arbeitstitel „Altholzinseln“ wurde begonnen, in Kernbereichen bewährter Brutgebiete der bestandsbedrohten Großhöhlenbrüter Schwarzspecht, Hohltaube und Rauhußkauz die vorhandene Laubbaumbestockung über das forstliche Nutzungsalter hinaus unberührt zu belassen. Davon wird gleichfalls erhofft, daß alle diejenigen Pflanzen- und Tierarten ein Refugium finden, deren Lebensansprüche nur in ungestört alternden Wäldern und Bäumen erfüllt werden können. Den Artenschutz der wenigen verbliebenen Wald- oder Rauhußhühner-vorkommen fördern gezielte Vorkehrungen in denjenigen Wirtschaftswäldern, in denen diese zusagende Lebensstätten gefunden haben. In kiefernreichen, naturnah bewirtschafteten Wäldern im Spessart werden auf etwa 500 ha alle diejenigen forstlichen Maßnahmen beibehalten oder wiedereingeführt, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit der dortigen Auerhuhnpopulation gedient haben. Vergleichbare Bestrebungen sind derzeit für Niederwaldareale in den Haubergen des Lahn-Dill-Kreises im Gange, die die letzte hessische Haselhuhnpopulation beherbergen.

Nachtrag

Bis zum 25. 7. 1977 wurden weitere 7 NSG in Hessen ausgewiesen, so daß die Gesamtzahl nunmehr 103 NSG beträgt. Damit ist die Gesamtfläche um 307,04 ha auf 7635,24 ha angestiegen. Dies macht 0,36 % der Landesfläche aus. (Hierbei sind kleinere Flächenänderungen anlässlich der Neufassung von Verordnungen bestehender NSG mitberücksichtigt.)

Literatur

- BAUER, W. & E. DISTER (1976): Sicherung von Feuchtgebieten in Hessen. Natur und Landschaft 51: 351–352.
- BAUER, W. & W. KEIL (1974): Kiesgruben – Trittsteine an den Zugstößen der Wasservögel. „report“ (Lahn-Waschkies/Gießen), Heft 3.
- BERG-SCHLOSSER, G. (1968): Die Vögel Hessens. Ergänzungsband. Frankfurt am Main.
- GEBHARDT, L. & W. SUNKEL (1954): Die Vögel Hessens. Frankfurt am Main.
- GEILER, H. (1971): Ökologie der Land- und Süßwassertiere. Berlin, Oxford, Braunschweig.
- GESETZE: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574). Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. 4. 1973 (GVBl. I S. 126), geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361). Reichsnaturschutzgesetz vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361).
- HILLESHEIM-KIMMEL, U. (1970): Die Naturschutzgebiete Hessens. Schriftenreihe Institut für Naturschutz Darmstadt, Band X, Heft 1.
- KIRCHBERG, E. (1966): Dürfen wir in Mitteleuropa von einem Gleichgewicht der Natur reden? Zeitschrift für angewandte Entomologie 58: 150–163.
- ROTE LISTEN verschiedener Pflanzen- und Tiergruppen in: Natur und Landschaft 49 (1974): 315–322, 51 (1976): 34–38, 52 (1977): 10–12, 99–104, 148–149, 164–168, 210–215; Vögel (3. Fassung): Berichte der Deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz 14 (1974): 7–19.

WENTZEL, K. F. (1977): Glanz und Elend hessischer Naturschutzgebiete. Hessische Heimat 27, Heft 1: 14–19.

WENTZEL, K. F. & H.-J. BÖHR (1977): Pflegepläne für Naturschutzgebiete und Naturdenkmale. Natur und Landschaft 52: 206–209.

Anschrift des Verfassers: Forstoberrat Dr. H. J. BÖHR, Hessische Landesanstalt für Umwelt, Mühlgasse 4–6, 6200 Wiesbaden.

Anhang:

Naturschutzgebiete in Hessen

(Laufende Numerierung wie in der beigegebenen Kartenskizze nach Kreisen geordnet)

Kassel (Land)

- 1 Urwald Wichmanessen
- 2 Urwald Sababurg
- 3 Thorengrund
- 4 Warmberg-Osterberg
- 5 Kelzer Teiche

Waldeck-Frankenberg

- 6 Iberg
- 7 Vorsperre-Twistetalsperre
- 8 Diemelsee
- 9 Hagenfeld
- 10 Kleiner Mehlberg
- 11 Katzenstein
- 12 Auf dem Arensberg
- 13 Stausee von Affoldern
- 14 Am Steinberg/Attenberg

Werra-Meißner-Kreis

- 15 Kripplöcher und Hielöcher
- 16 Bilstein
- 17 Meißner
- 18 Plesse und Konstein
- 19 Blaue Kuppe
- 20 Graburg
- 21 Boyneburgk

Schwalm-Eder-Kreis

- 22 Eichelskopf

Hersfeld-Rotenburg

- 23 Waltersberg
- 24 Rhäden

Marburg-Biedenkopf

- 25 Amöneburg

Fulda

- 26 Stallberg
- 27 Morsberg
- 28 Großenmoor
- 29 Höfer Wäldchen
- 30 Basaltblockmeer am Buchschirmkuppel
- 31 Milseburg
- 32 Schafstein
- 33 Kesselrain

Lahn-Dill-Kreis

- 34 Kanzelstein
- 35 Wildweiberhäuschen
- 36 Erdbacher Höhlen
- 37 Wacholderheide
- 38 Eberstein
- 39 Koppe
- 40 Gießener Bergwerkswald
- 41 Urwaldzelle
- 42 Wehrholz
- 43 Lindenberg
- 44 Kümmelberg

Lahn (Stadt)

- 45 Hangelstein

Vogelsbergkreis

- 46 Breitecke
- 47 In der Breungeshainer Heide
- 48 Forellenteiche
- 49 Blockfelder am Taufstein
- 50 Wäldchen am Oppenrod
- 51 Rothenbachtich
- 52 Ober-Mooser Teich
- 53 Reichloser Teich

Limburg-Weilburg

- 54 Dornburg
- 55 Blasiusberg
- 56 Heidenhäuschen

Wetteraukreis

- 57 Finkenloch von Wallernhausen
- 58 Nachtweid von Dauernheim
- 59 Bruch von Heegheim
- 60 Ludwigsquelle

Hochtaunuskreis

- 61 Riedelbacher Heide
- 62 Marmorstein
- 63 Altkönig
- 64 Reichenbachtal
- 65 Burghain Falkenstein
- 66 Stahlberg

Main-Kinzig-Kreis

- 67 Teufelsloch bei Steinau
- 68 Am Berger Hang
- 69 Enkheimer Ried
- 70 Röhrig von Rodenbach
- 71 Hässeler Weiher
- 72 Beilstein
- 73 Wiesbütt-Moor

Rheingau-Taunus-Kreis

- 74 Mariannenaue
- 75 Vollradser Wäldchen
- 76 Sommerberg-Bienenberg
- 77 Rüdesheimer Aue
- 78 Niederwald und Niederwalddenkmal

Main-Taunus-Kreis

- 79 Rentmauer-Dattenberg

Frankfurt am Main

- 80 Seckbacher Ried

Offenbach (Land)

- 81 See am Goldberg
- 82 Hengster

Groß-Gerau

- 83 Dachnau
- 84 Schlangenloch
- 85 Breite Bruch
- 86 Sauergrund
- 87 Bruderlöcher
- 88 Kühkopf-Knoblochsau

Darmstadt (Stadt)

- 89 Griesheimer Düne

Darmstadt-Dieburg

- 90 Rallenteich von Eppertshausen
- 91 Taubensemd
- 92 Reinheimer Teich
- 93 Pfungstädter Moor

Bergstraße

- 94 Felsberg bei Reichenbach
- 95 Schannenbacher Moor
- 96 Lamprather Altrhein

Nachtrag: ausgewiesen seit 1.1.1977

- 97 Ederauen zwischen Bergheim und Wega/KB
- 98 Unter der Haardt/KB
- 99 Oberbernhardser Höhe/FD
- 100 Schweinsberger Moor/MR
- 101 Schmitttröder Wiesen/HG
- 102 Rossert-Hainkopf-Dachsbau/FH
- 103 Tongruben von Bensheim und Heppenheim/HP